

Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe

(Name, Vorname)

(Förderungsnummer)

(Studiengang)

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) Studienabschlusshilfe nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3a BAföG)

Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr.1, 3 oder 5 BAföG
endet mit Ablauf des Monats / Jahres _____/_____.

Hinweis zum Datenschutz: Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Weitere Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: <https://www.bafög.de/hinweis>

(Datum)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Bescheinigung der Prüfungsstelle zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 3a BAföG

Herr/Frau _____

studiert

im Studiengang / Fachrichtung _____

Das Studium einschließlich der Bekanntgabe über das Bestehen des Abschlusses
(Staatsexamen; Bachelor oder Master-Abschluss)
wird voraussichtlich im

Monat/Jahr _____/_____ abgeschlossen.

Nur für Staatsexamen: Zulassungsdatum zur Abschlussprüfung/Examen: _____

(Bezeichnung/Anschrift **Dienststempel** der Prüfungsstelle)

(Datum)

(Hauptamtl. Mitglied des Lehrkörpers/Leiter d. Prüfungsamtes)

§ 15 Abs. 3 a BAföG:

Gesetzestext:

Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens 12 Monate Ausbildungsförderung auch nach Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von 4 Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Hinweise zur Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 3a BAföG

Beginn der Studienabschlusshilfe:

Für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt:

Bei Bachelor- und Masterstudiengängen ist nicht auf die Anmeldung zur BA- oder MA-Arbeit abzustellen. Für die modularisierten Studiengänge gilt die Prognose, ob die Ausbildung innerhalb von höchstens zwölf Monaten nach der Antragsstellung abgeschlossen werden kann.

Für den **Studiengang Medizin** kommt es auf das Datum der Zulassung zum letzten Teil des Staatsexamens als Abschlussprüfung an, sofern die Ausbildung in spätestens zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

Ende der Studienabschlusshilfe:

Unter Abschlussprüfung im Sinne von § 15 Abs. 3a BAföG ist jede Prüfung zu verstehen, die die durchgeführte Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss bringt.

Die Ausbildung schließt mit der Bekanntgabe des Bestehens des Ausbildungsganges gemäß § 15b Abs. 3 BAföG ab. Dieses Datum ist maßgeblich für die Förderungsdauer im Sinne des BAföG. Die Förderung wird bis zum Monat der Bekanntgabe geleistet, maximal zwei Monate nach dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung.